

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Recht – Wirtschaft – Personal“ (PO B.A. R.W.P.)  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 20. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 B.A.-Prüfung
- § 3 Rechtswissenschaftliche Module
- § 4 Wirtschaftswissenschaftliche Module
- § 5 Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen
- § 6 Praktikum
- § 7 B.A.-Arbeit
- § 8 Abschlussprüfungen
- § 9 B.A.-Grad
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Prüfungsausschuss und Zentrales Prüfungsamt
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele  
Diploma Supplement

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

# 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

## § 1\* Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang „Recht – Wirtschaft – Personal“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, im folgenden B.A. R.W.P genannt. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung (GPO BMS) mit Ausnahme der §§ 4 Absatz 5, 7 Absatz 1 und 18 Absatz 2. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

## § 2 B.A.- Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören

1. grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse in den Fächern Rechtswissenschaften, insbesondere Privatrecht, sowie Wirtschaftswissenschaften, mit Schwerpunkten insbesondere in den Bereichen Personal und Arbeitsrecht sowie
2. Kompetenzen in Rede- und Präsentationstechniken und Entwicklung des individuellen Kommunikationsverhaltens sowie die sichere Kommunikation in den einschlägigen englischen Fachsprachen (Recht, Wirtschaft, Wissenschaft).

(2) Die B.A.-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Abschlussprüfung im Bereich der Schlüsselqualifikationen, der Bachelorarbeit, den beiden Abschlussprüfungen in den Fächern Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Sie ist bestanden, wenn alle diese Prüfungen mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet und insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(3) Die insgesamt 180 Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:

1. Rechtswissenschaftliche Module (§ 3):	70 LP
2. Wirtschaftswissenschaftliche Leistungspunkte (§ 4):	67 LP
3. Leistungspunkte im Rahmen der Schlüsselqualifikationen (§ 5):	20 LP
4. Abschlussprüfung in den drei vorgenannten Bereichen (§§ 5 Absatz 5, 8):	3 LP
5. Abschlussarbeit (§ 7):	8 LP
6. Praktikum (§ 6):	12 LP

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dabei sind die Abschlussprüfungen nach § 5 Absatz 5 und § 8 mit jeweils einem LP angesetzt.

(4) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungen finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren bekannt gegeben.

### § 3 Rechtswissenschaftliche Module

(1) Es werden folgende wirtschaftswissenschaftlichen Module studiert:

Modul	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
1. Grundkurs Privatrecht	540	18	Klausur, 120 Min.	2. Sem.
2. Grundlagen des öffentlichen Rechts	360	12	Klausur, 120 Min.	2. Sem.
3. Aufbaukurs Privatrecht I	240	8	Klausur, 90 Min.	3. Sem.
4. Unternehmensrecht	180	6	Klausur, 90 Min.	4. Sem.
5. Grundlagen des Rechts	90	3	Klausur, 90 Min.	4. Sem.
6. Hausarbeit	150	5	Hausarbeit von 10 – 20 Seiten	5. Sem.
7. Aufbaukurs Arbeitsrecht	270	9	Klausur, 90 Min.	6. Sem.
8. Seminar	270	9	Seminarreferat mit anschließender Präsentation	6. Sem.
Summe		70		

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den im Anhang aufgeführten Qualifikationszielen der Module.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet; eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der Erstprüfer teilt dem Zweitprüfer seine Bewertung mit. Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern. Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(4) Wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, kann der Prüfer eine vorgesehene Klausur im Einzelfall durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen; die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit (Absatz 1 Nummer 7) wird von dem verantwortlichen Prüfer Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen. Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach dem Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas.

(6) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

#### § 4

#### Wirtschaftswissenschaftliche Module

(1) Es werden folgende wirtschaftswissenschaftlichen Module studiert:

<b>Modul</b>	<b>Arbeits- belas- tung (Std.)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Regelprüfungs- termin</b>
1. Einführung in die BWL	150	5	Klausur, 120 Min.	1. Sem.
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	150	5	Klausur, 120 Min.	1. Sem.
3. Einführung in die VWL	150	5	Klausur, 120 Min.	2. Sem.
4. Einführung in das Marketing	120	4	Klausur, 60 Min.	2. Sem.
5. Personal/Organisation	120	4	Klausur, 60 Min.	3. Sem.
6. Finanzwirtschaftliche Prozesse	360	12	Klausur, 120 Min.	4. Sem.
7. Wahlmodul Allgemeine BWL I	180	6	Klausur, 120 Min.	4. Sem.
8. Wahlmodul Allgemeine BWL II	90	3	Klausur, 60 Min.	5. Sem.
9. Mikroökonomik	240	8	Klausur, 120 Min.	5. Sem.
10. Personal- und Organisationsökonomie (Allgemeine BWL)	90	3	Klausur, 60 Min.	5. Sem.
11. Wahlmodul Personal/Organisation (Spezielle BWL)	90	3	Klausur, 60 Min.	6. Sem.
12. Seminar	270	9	Seminarreferat mit anschließender Präsentation; Mitwirkung an der Diskussion im Übrigen	6. Sem.
<b>Summe</b>		<b>67</b>		<b>0</b>

(2) § 3 Absatz 2 bis 6 gelten entsprechend.

## § 5 Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen

(1) Im Bereich der „Schlüsselqualifikationen“ werden folgende Module studiert:

Lfd. Nr.	Modul	Arbeitsbelastung/ Leistungspunkte	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termin
1	Kommunikationstechniken	180 / 6	Mündliche Prüfung, bestehend aus einem Beitrag zu einer Gruppenpräsentation und einer 20-minütigen mündlichen Einzelprüfung	2. Sem.
2	English for Academic and Economic Purposes	240 / 8	Klausur, 120 Min.	3. Sem.
3	English for Legal Purposes	180 / 6	Klausur, 120 Min.	4. Sem.
	Summe	600 / 20		

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen, im Anhang aufgeführten Qualifikationszielen der Module.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten; Klausuren werden nur von einem Prüfer bewertet.

(4) Klausuren können während der Sprechzeiten des Prüfers eingesehen werden und werden fünf Jahre aufbewahrt.

(5) Im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung zu den Schlüsselqualifikationen werden die in den einzelnen Modulen erworbenen Fähigkeiten zum Diskurs in englischer Sprache einschließlich Medieneinsatz geprüft. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wenn alle Prüfungen nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden. Die Prüfung soll spätestens im 5. Fachsemester abgelegt werden. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und dauert 20 Minuten pro Kandidat; sie wird in der Regel als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Kandidaten durchgeführt. Im Sinne von § 10 Absatz 2 gilt diese Prüfung als ein Modul von fünf LP.

## **§ 6 Praktikum**

- (1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden abzuleisten; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten des ersten bis sechsten Semesters stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.
- (3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Entscheidung über die Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 7 B.A.-Arbeit**

- (1) Die B.A.-Arbeit soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten umfassen.
- (2) Die B.A.-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der B.A.-Arbeit kann juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen oder Fragestellungen aus beiden Fächern aufgreifen. Es darf nicht vor dem vierten Fachsemester und soll spätestens im sechsten Fachsemester ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.
- (4) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem im Bereich der Rechts- bzw. der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die B.A.-Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit beiden Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die B.A.-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen (240 Stunden); für sie werden acht LP vergeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Zum Zweck der Überprüfung von Plagiaten ist eine elektronische Fassung der B.A.-Arbeit beizufügen.

(8) Bei der Bewertung der B.A.-Arbeit teilt der erste Prüfer dem zweiten Prüfer das Ergebnis mit. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten.

## **§ 8 Abschlussprüfungen**

(1) Am Ende des Studiums erfolgt jeweils eine Abschlussprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften und im Fach Rechtswissenschaften. Die beiden Abschlussprüfungen werden in mündlicher Form abgelegt und sollen rund 20 Minuten dauern, bei Gruppenprüfungen pro Kandidat gerechnet. Sie wird jeweils von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Der Prüfling teilt dem Prüfer vor der Prüfung die Ergebnisse der im jeweiligen Bereich (§§ 3, 4) absolvierten Module (Notenspiegel) mit.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das in den rechtswissenschaftlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erworbene Verbundwissen.

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung im Bereich Rechtswissenschaften setzt das erfolgreiche Absolvieren aller Module nach § 3, die Zulassung zur Abschlussprüfung im Bereich Wirtschaftswissenschaften das erfolgreiche Absolvieren aller Module nach § 4 voraus.

(4) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

## **§ 9 B.A.- Grad**

Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Artium“ / „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

## **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die B.A.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den Noten der wirtschaftswissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Module sowie der Module im Bereich Schlüsselqualifikationen, der Note der B.A.-Arbeit sowie den Noten der beiden Abschlussprüfungen, und in folgender Gewichtung:

Wirtschaftswissenschaftliche Module	30 %
-------------------------------------	------

Rechtswissenschaftliche Module	30 %
Module im Bereich Schlüsselqualifikationen	10 %
B.A.-Arbeit	10 %
Wirtschaftswissenschaftliche Abschlussprüfung	10 %
Rechtswissenschaftliche Abschlussprüfung	10 %

(2) Innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Module sowie der Module im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden die Noten jeweils nach ihrem relativen Anteil an Leistungspunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 11 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses schließen die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung aller einschlägigen Rechtsnormen zu entscheiden. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung, insbesondere im Bereich der technischen Organisation des Prüfungsverfahrens. Belastende Entscheidungen ergehen im Namen des Rektors.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. April 2010 und der Studienkommission vom 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. August 2010.

Greifswald, den 20. August 2010

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 623



## **Anhang: Qualifikationsziele**

### I. Qualifikationsziele der Module im Bereich Rechtswissenschaften

#### 1. Grundkurs Privatrecht

Die Studierenden verstehen juristisch relevante Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilung, ferner die Funktion und Wirkungsweise drittwirkenden Erklärens. Sie verstehen die Funktionen von relativen schuldrechtlichen Verhältnissen sowie die Ebenen von schuldrechtlichen Pflichten (Primär- und Sekundäransprüche) und beherrschen die Haftungsunterschiede zwischen Vertragshaftung und gesetzlicher (deliktischer) Haftung. Sie beherrschen die „Normalverläufe“ von Schuldverhältnissen (Erfüllungsmöglichkeiten). Sie entwickeln Gestaltungsvermögen zur Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse. Sie erwerben intensive Kenntnisse des Leistungsstörungenrechts und sind fähig, dieses anzuwenden.

#### 2. Grundlagen des öffentlichen Rechts

Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen des Verfassungsrechts (Bedeutung der Verfassung als Grundlage der staatlichen Rechtsordnung, Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich) sowie des Verwaltungsrechts als Grundlage spezifisch hoheitlichen Handelns. Sie kennen insbesondere die entsprechenden Handlungsformen (vor allem: Verwaltungsakt) und Rechtsschutzmöglichkeiten und sind auf dieser Grundlage in der Lage, Handlungen der Verwaltung am Maßstab einschlägiger Rechtsnormen, insbesondere im Bereich des wirtschaftlich relevanten Rechts, zu messen.

#### 3. Aufbaukurs Privatrecht I

Die Studierenden kennen die Spezifika verschiedener Vertragstypen (wie Kauf, Miete, Werk- und Dienstvertrag) sowie das gesetzliche Haftungs- und Schadensrecht und können Rechtsfragen in diesen Bereichen bearbeiten.

#### 4. Unternehmensrecht

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Grundfragen im Zusammenhang mit vertraglichen Personenzusammenschlüssen zu erfassen und diese dann - im Kontext auch handelsrechtlicher Besonderheiten - unternehmensrechtlich zu deuten. Dieses Ausbildungsziel verlangt die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Problemstellungen im BGB-Vereinsrecht sowie im BGB-Gesellschaftsrecht sowie darüber hinaus die Beschäftigung mit den handelsrechtlichen Grundlagen sowie den Grundzügen des Personenhandelsgesellschaftsrechts. Die Studierenden erwerben auch interdisziplinäre Kompetenzen, namentlich über ökonomische Grundlagen des Unternehmensrechts einschließlich der Theorie kollektiver Entscheidungen. Die Studierenden können Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem individuellen Arbeitsverhältnis – von dessen Begründung über dessen Durchführung bis hin zur Beendigung – bearbeiten.

#### 5. Grundlagen des Rechts

Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden ökonomischen, ggf. aber auch philosophischen, historischen oder auch gesellschaftspolitischen Fragen –

letztlich die Frage nach der sachgerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen.

6. Hausarbeit im Bürgerlichen Recht

Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage der im Grundkurs und der Übung erworbenen Kenntnisse einen Fall ausführlich zu bearbeiten.

7. Aufbaukurs Arbeitsrecht

Die Studierenden können Rechtsfragen in besonderen Bereichen des Arbeitsrechts bearbeiten, und zwar zum einen im kollektiven Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) und zum anderen hinsichtlich besonderer Arbeitsverhältnisse.

8. Seminar

Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem Privatrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, indem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.

## II. Qualifikationsziele im Bereich Wirtschaftswissenschaften

1. Einführung in die BWL

Die Studierenden haben ein Grundverständnis über das Fach Betriebswirtschaftslehre gewonnen und erwerben vertiefte Kenntnisse in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Funktionen, Entscheidungsfeldern und Gestaltungsoptionen. Sie sind dadurch in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen.

2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens

Die Studierenden verstehen vertieft das System der doppelten Buchführung und haben Grundkenntnisse über die Jahresabschlusserstellung nach den einschlägigen Rechtsnormen erhalten.

3. Einführung in die VWL

Die Studierenden haben Grundverständnis für volkswirtschaftliche Konzepte sowie Probleme in der Mikro- wie Makroebene erworben. Sie sind dadurch in der Lage, weiterführende volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen.

4. Einführung in das Marketing

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Begriff und Denkkonzepte des Marketings zu beschreiben. Sie lernen Grundkenntnisse im strategischen Marketing und lösen ausgewählte, operative Marketing-Mix-Probleme.

5. Personal/Organisation

Die Studierenden kennen die zentralen organisatorischen Gestaltungsalternativen und die wichtigsten personalpolitischen Instrumente und sind in der Lage zu beurteilen, welche Instrumente für verschiedene betriebliche Kontextsituationen geeignet sind.

6. Finanzwirtschaftliche Prozesse  
Die Studierenden verfügen über ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen in- und externem Rechnungswesen. Sie können eine Bilanz lesen und Möglichkeiten zur Gestaltung einer Bilanz aufzeigen. Sie können den Erfolg eines Unternehmens beurteilen und verstehen die interne Unternehmensrechnung. Die Studierenden werden vertraut mit den Grundlagen der betrieblichen Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Investitions- und Konsumententscheidungen zu erläutern.
7. Wahlmodul Allgemeine BWL I  
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen in dem von ihnen gewählten Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
8. Wahlmodul Allgemeine BWL II  
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionsbereiche und Aufgabenstellungen in dem von ihnen gewählten Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.
9. Mikroökonomik  
Die Studierenden erkennen grundlegende mikroökonomische Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit an Hand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.
10. Personal-/Organisationsökonomie (Allgemeine BWL)  
Die Studierenden kennen die Probleme der Existenz und der Organisation von Unternehmen (Aufbau, Ablauf, Reorganisation) und des Umgangs mit Personal (Lohngestaltung usw.) und sind in der Lage, entsprechende Entscheidungen sachgerecht zu treffen.
11. Wahlmodul Personal und Organisation (Spezielle BWL)  
Die Studierenden werden in die Lage versetzt, vertieft mit bestimmten Aspekten der organisatorischen Gestaltungsalternativen und personalpolitischen Instrumente im ausgewählten Bereich vertraut zu sein.
12. Seminar  
Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus den Wirtschaftswissenschaften wissenschaftlich zu bearbeiten, indem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden.

### III. Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselqualifikationen

#### 1. Kommunikationstechniken

Die Studierenden sind sensibilisiert für die Einschätzung kommunikativer Situationen. Sie haben individuelle kommunikative Potenziale entwickelt und gestärkt. Sie verfügen über Grundkenntnisse rhetorischer Wirkungsfaktoren und kommunikationspsychologischer Zusammenhänge sowie über Kompetenzen in Redetechniken und freier Rede. Sie verfügen über Fertigkeiten im adressatenorientierten Medieneinsatz und situationsangemessenen Visualisierungstechniken, über Kompetenzen in Gesprächs- und Verhandlungstechniken sowie über Fähigkeiten in der kommunikativen Lösung von Konflikten.

#### 2. English for Academic and Economic Purposes

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Wissenschaftssprache Englisch auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, authentische Texte aus den Bereichen Wissenschaft und Universität zu rezipieren. Sie können sich in den behandelten akademischen Situationen angemessen ausdrücken und dies durch adäquaten Einsatz von Medien unterstützen. Sie sind sich grundlegender Unterschiede in den (kommunikativen) Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Kulturen bewusst und besitzen Kompetenzen zur adäquaten Gestaltung interkultureller Situationen unter Verwendung des Englischen als Lingua Franca.

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Wirtschaftssprache Englisch auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, authentische Texte im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext unter Anwendung grundlegender Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können situations-, adressaten- und themengerecht in der Wirtschaftssprache Englisch bzw. im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext kommunizieren. Dies schließt schriftliche und mündliche monologische und dialogische Textproduktion ein sowie den adäquaten Einsatz von Medien.

Das angestrebte Sprachniveau in beiden Fachsprachen entspricht B2/ Selbständige Sprachverwendung des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (2001).

#### 3. English for Legal Purposes

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Rechtssprache Englisch auf Wort-, Satz- und Textebene. Sie sind in der Lage, authentische Texte im rechtswissenschaftlichen Kontext unter Anwendung differenzierter Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können situations-, adressaten- und themengerecht in der Rechtssprache Englisch bzw. im rechtswissenschaftlichen Kontext kommunizieren. Dies schließt schriftliche und mündliche monologische und dialogische Textproduktion ein sowie den adäquaten Einsatz von Medien.

Das angestrebte Sprachniveau in der Fachsprache entspricht B2/ Selbständige Sprachverwendung des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (2001).

## Anlage: Diploma Supplement

ERNST MORITZ ARNDT  
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

#### 1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX

#### 1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification

Bachelor of Arts – B.A.

#### Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

#### 2.2 Main Fields of Study

Law and Business Administration/Economics

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

#### Status (Type/ Control)

University/ State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies

same

#### Status (Type/ Control)

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (Law: 71 credit points, Business Administration/Economics: 68 credit points) and Key Competencies (21 credit points) with internship (12 credit points) and thesis (8 credit points).

#### **3.2 Official Length of Program**

Three years

#### **3.3 Access Requirements**

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full-time

#### **4.2 Program Requirements**

The B.A. Program is designed to train students for careers in industry, commerce or (international) organisations. They are especially prepared for working in personnel departments. They may as well pursue an academic career and continue their studies with an M.A. or an LL.M. program.

The program combines courses in Law and in Business Administration/Economics supplemented by courses covering Key Competencies. The compulsory courses in Law provide students with a thorough grounding in German Civil Law and some basic knowledge in Public Law. Labour Law is examined in depth. During their legal studies, students develop analytical and structural skills as well as skills in legal reasoning. They also gather practical experience in study groups.

The compulsory courses in Business Administration and Economics provide students with a thorough grounding in economical knowledge and reasoning. In addition, they choose an elective and thereby specialize in one area of Economics/ Business Administration, for instance, Personnel Management. The theoretical studies are complemented by a period of practical training of almost three months.

The courses covering Key Competencies train rhetorical skills in free discourse and selected forms of presentation; they are also meant to advance students' negotiating and mediation skills. Students improve their communicative and media competence in English in academic, business and law-related contexts and develop cultural awareness. Students enhance their legal or economic research skills when completing their B.A. thesis within a period of six weeks.

#### **4.3 Program Details**

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

X

The subject "Law" counts 40 %, the subject "Business Administration/Economics" counts 40 %, Key Competencies and thesis count 10% each; each subject grade consists of 3/4 accumulative exams (average grade) and 1/4 final exam; the grade in the Key Competencies results from a proportionate weighting of the grade of each module according to the number of credit points awarded.

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Higher Study**

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

#### **5.2 Professional Status**

n. a.

### **6. ADDITIONAL INFORMATION**

#### **6.1 Further Information Sources**

About the institution: [www.uni-greifswald.de](http://www.uni-greifswald.de); for national sources of information cf. Sec. 8

### **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts **XXX**

Prüfungszeugnis **XXX**

Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

---

Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

### **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00